

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, Filiz Polat, Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Claudia Müller, Stefan Schmidt, Canan Bayram, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Tabea Rößner, Ulle Schauws, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhalten, sowie Personen in einer Duldung können bei der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums in eine Förderlücke geraten, die ihre Existenzsicherung ernsthaft gefährdet.

Die bestehende Rechtslage führt dazu, dass die betroffenen Personen erst gar keine Ausbildung oder Studium aufnehmen oder schon sehr bald wieder abbrechen, obwohl der Aufnahme keine ausländerrechtlichen Gründe entgegenstehen. Für Personen, die während des Bezugs von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben, entfällt mit dem Wechsel in den so genannten Analogleistungsbezug die Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts. Der Übergang in den Analogleistungsbezug, mit dem eine Besserstellung intendiert ist, führt so zu einer Schlechterstellung. So werden die gesellschaftlichen Integrationsbemühungen von Geflüchteten, Unternehmen und Engagierten untergraben. Dabei ist eine Bildung, egal ob eine Ausbildung oder ein Studium, oft der Schlüssel für eine gelungene und schnelle Integration. Auch für die Betriebe, vielfach kleine und mittlere Unternehmen, bedeutet dies bei der mitunter schwierigen Suche nach Auszubildenden für ihre offenen Lehrstellen ein hohes Maß an Planungsunsicherheit.

Geflüchtete haben in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG. Im Anschluss wechseln sie auf Grundlage von § 2 AsylbLG in den Analogleistungsbezug, so dass sich die Höhe und Form der Grundleistungen nach dem AsylbLG ab diesem Zeitpunkt nach den Regelungen des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bemessen. Bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder eines dem Grunde

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach förderfähigen Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind sie vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen. Für die Förderleistungen nach dem SGB III oder BAföG bestehen jedoch verschiedene andere Voraussetzungen, die die Betroffenen oft nicht erfüllen können. Mit einer Aufenthaltsgestattung sind Personen in den ersten fünf Aufenthaltsjahren in Deutschland von Leistungen nach § 8 Abs. 3 BAföG grundsätzlich ausgeschlossen und erhalten Leistungen der Berufsausbildungshilfe (BAB) vor dem Ablauf von fünf Jahren in der Regel nur, wenn sie bereits in der Kommune verteilt wurden und aus Herkunftsstaaten mit sogenannter guter Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Syrien oder Somalia) stammen. Diese Regelung ist jedoch auf das Kalenderjahr 2019 befristet. Personen mit einer Duldung sind insbesondere von einer Förderlücke bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung betroffenen. Zu den Voraussetzungen gehören z.T. unrealistische Mindestaufenthaltszeiten von bis zu 6 Jahren (§ 132 SGB III).

Einzelne Bundesländer empfehlen den Sozialämtern, auf Grundlage der bestehenden Härtefallregelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII-Leistungen zu erbringen. Dies ist dem Grunde nach zwar begrüßenswert, eine Anwendung der Härtefallregelung löst jedoch nicht die bestehende Problematik, da für die Anwendung der Härtefallregelung besondere persönliche Umstände gegeben sein müssen. Zudem werden Leistungen im Rahmen der Härtefallregelung nur als Beihilfe oder Darlehen gewährt. Eine bundesgesetzliche Schließung der Förderlücke ist daher geboten.

Die Bundesregierung hat bisher lediglich mitgeteilt, dass ihr die Problematik bekannt sei und sie sich „mit der Thematik in dieser Legislaturperiode weiter befassen“ (Bundestagsdrucksache 19/2459) werde. Dabei haben insbesondere die Bundesländer gegenüber der Bundesregierung seit Jahren wiederholt die bestehende Rechtslage problematisiert und eine schnelle Lösung gefordert. Zuletzt hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hamburg mit der Entschließung vom 08. Juni 2018 an die Bundesregierung appelliert, die bestehende Förderlücke zu schließen (Bundesratsdrucksache 123/18 (Beschluss)).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zeitnah eine gesetzliche Regelung zur Schließung der bestehenden Förderlücke vorzulegen. Diese gesetzliche Regelung muss gewährleisten, dass für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die nach einem 15-monatigen Voraufenthalt Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums der Lebensunterhalt verlässlich gesichert wird.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.